

gerichtet sind: Frieden und Sicherheit für den sozialistischen Aufbau zu gewährleisten.

ARTIKEL 79 Zum Unterschied von Staatsverträgen, über deren Abschluß und Kündigung der Staatsrat entscheidet (Artikel 66 Absatz 2), werden die vom Ministerrat abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge als Regierungsabkommen bezeichnet.

Der Ministerrat kann Ministern und Leitern der zentralen staatlichen Organe die Verantwortung für den Abschluß und die Kündigung internationaler Verträge übertragen, die in deren Namen abgeschlossen werden. Diese werden als internationale Vereinbarungen zentraler staatlicher Organe bezeichnet. Im Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 über den Abschluß und die Kündigung von internationalen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik wird die generelle Verantwortung des Ministerrates für die Vorbereitung und Durchführung der Regierungsabkommen geregelt. Ferner enthält dieser Erlaß Festlegungen darüber, in welchen Fällen Regierungsabkommen der Ratifizierung durch den Vorsitzenden des Staatsrates bedürfen, und Verfahrensregelungen für den Fall, daß Regierungsabkommen Fragen der innerstaatlichen Gesetzgebung berühren. Es ist eine selbstverständliche Pflicht der Deutschen Demokratischen Republik, alle abgeschlossenen internationalen Verträge strikt und konsequent einzuhalten und zu verwirklichen. Der Erlaß regelt daher die Verantwortung des Ministerrates für die Organisation, Durchführung und Kontrolle der Maßnahmen, die zur Erfüllung aller von der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen internationalen Verträge notwendig sind.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89)

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Oktober 1960 über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen (GBl. I S. 531)

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. April 1968 über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des neuen ökonomischen Systems des Sozialismus (GBl. I S. 223)

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer